

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)

Vorlesung Öffentliches Recht II

Umwelt- und Technikrecht

Block 1: Umweltrecht

Datum	Modul	Titel
23.05.2005	4	Strukturen des europäischen und Umweltvölkerrechts: Umweltrechtliche Kompetenzen versus handelspolitische Kompetenzen

G. Strukturen des europäischen und Umweltvölkerrechts:.....	2
Umweltrechtliche Kompetenzen versus handelspolitische Kompetenzen – die Rechtsache C-281/01 Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Rat der Europäischen Union.....	2
I. Völkerrechtliche Beziehungen der EG, der Union und der Mitgliedstaaten	2
1. „Auswärtige Gewalt“ der Mitgliedstaaten	2
2. “Auswärtige Gewalt” der EG	2
3. “Auswärtige Gewalt” der Union ?	3
4. Verhältnis von “auswärtiger Gewalt” der EG zu völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten (Art. 307 EG).....	3
II. Parallelität der Instrumente auf mitgliedstaatlicher, europäischer und völkerrechtlicher Ebene am Beispiel des Energieeffizienzzeichnungsrechts.....	4
III. Ausschließliche Kompetenzen	4
IV. Rechtsache C-281/01 Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Rat der Europäischen Union, Urt. v.12.12.2002.....	5
1. Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Nichtigkeitsklage (Art. 230 EG).....	5
a) Zuständigkeit.....	5
b) Parteifähigkeit	6
c) Klagegegenstand	6
d) Klagebefugnis	6
e) Klagegründe	6
f) Klagefrist	7
2. Begründetheit: Formelle Rechtmäßigkeit: Kompetenzen und Vorgeschichte	7
a) Argumente der Kommission	8
b) Argumente des Rates	8
c) Argumente des Generalanwalts Siegfried Alber.....	9
d) Entscheidung des EuGH	9

G. Strukturen des europäischen und Umweltvölkerrechts:

Umweltrechtliche Kompetenzen versus handelspolitische Kompetenzen – die Rechtssache C-281/01 Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Rat der Europäischen Union¹

I. Völkerrechtliche Beziehungen der EG, der Union und der Mitgliedstaaten

1. „Auswärtige Gewalt“ der Mitgliedstaaten

Jeder der Mitgliedstaaten der EU hat Völkerrechtssouveränität und kann eigene völkerrechtliche Verpflichtungen und Rechte etwa durch Verträge begründen.

Art. 59 GG [Völkerrechtliche Vertretung des Bundes]

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

2. „Auswärtige Gewalt“ der EG

Auch die EG hat Völkerrechtssouveränität und kann eigene völkerrechtliche Verpflichtungen und Rechte etwa durch Verträge begründen.

Art. 281 EG

Die Gemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

Art. 300 EG

(1) Soweit dieser Vertrag den Abschluss von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen vorsieht, legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen. Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit den zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschüssen nach Maßgabe der Richtlinie, die ihr der Rat erteilen kann. (...)

(6) Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat kann ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit eines geplanten Abkommens mit diesem Vertrag einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann das Abkommen nur nach Maßgabe des Artikels 48 des Vertrags über die Europäische Union in Kraft treten.

(7) Die nach Maßgabe dieses Artikels geschlossenen Abkommen sind für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich.

Art. 302 EG

Die Kommission unterhält alle zweckdienlichen Beziehungen zu den Organen der Vereinten Nationen und ihren Fachorganisationen.

Sie unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu allen internationalen Organisationen.

Art. 303 EG

Die Gemeinschaft führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Europarat herbei.

Art. 304 EG

Die Gemeinschaft führt ein enges Zusammenwirken mit der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei; die Einzelheiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

¹ EuGH, Urteil v. 12.12.2002, [Rs. C-281/01](#), „Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Union“, Slg. 2002, I-12049

3. “Auswärtige Gewalt” der Union ?

Ob die Europäische Union eine Rechtspersönlichkeit besitzt, ist umstritten. Der EU besitzt keine dem Art. 281 EG entsprechende Vorschrift. Gleichwohl wird mit Hinweis auf die umfangreiche Vertragspraxis der Union mit Drittstaaten vertreten, dass auch der EU Rechtspersönlichkeit zukomme, obwohl sich die Mitgliedsstaaten nicht auf eine ausdrückliche Verleihung der Rechtsfähigkeit einigen konnten.

Demgegenüber würde der – noch nicht vollständig ratifizierte – Vertrag über eine Europäische Verfassung der Union² eine einheitliche Rechtspersönlichkeit verleihen, da die Union die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaft und der zuvor bestehenden Union antritt:

Artikel I-7 VEV³
 Rechtspersönlichkeit
 Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel IV-437 VEV
 Aufhebung der früheren Verträge
 (1) Mit diesem Vertrag über eine Verfassung für Europa werden der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag über die Europäische Union sowie, nach Maßgabe des Protokolls über die Rechtsakte und Verträge zur Ergänzung oder Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union die Rechtsakte und Verträge zu ihrer Ergänzung oder Änderung vorbehaltlich des Absatzes 2 aufgehoben.
 (..)

Artikel IV-438 VEV
 Rechtsnachfolge und rechtliche Kontinuität
 (1) Die durch diesen Vertrag geschaffene Europäische Union tritt die Rechtsnachfolge der durch den Vertrag über die Europäische Union gegründeten Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft an.
 (..)

4. Verhältnis von “auswärtiger Gewalt” der EG zu völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten (Art. 307 EG)

Art. 307 EG
 Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor dem 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits geschlossen wurden, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
 Soweit diese Übereinkünfte mit diesem Vertrag nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Erforderlichenfalls leisten die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck einander Hilfe; sie nehmen gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung ein.

² ABl. EU C 310/3 vom 16.12.2005.

³ VEV – Vertrag über eine Europäische Verfassung.

Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Übereinkünfte tragen die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung, dass die in diesem Vertrag von jedem Mitgliedstaat gewährten Vorteile Bestandteil der Errichtung der Gemeinschaft sind und daher in untrennbarem Zusammenhang stehen mit der Schaffung gemeinsamer Organe, der Übertragung von Zuständigkeiten auf diese und der Gewährung der gleichen Vorteile durch alle anderen Mitgliedstaaten.

II. Parallelität der Instrumente auf mitgliedstaatlicher, europäischer und völkerrechtlicher Ebene am Beispiel des Energieeffizienzkennzeichnungsrechts

Ähnlich wie das mitgliedstaatliche Recht kennen auch das EG-Recht und das Völkerrecht den Einsatz von Umweltzeichen als Instrument der Steuerung der (umweltorientierten) Nachfrage. Ein Beispiel ist das Energiekennzeichnungsrecht, das aufgrund europarechtlicher Vorgaben dazugeführt hat, dass auf jedem Kühlschrank oder Geschirrspüler die Energieeffizienzstufe anzugeben ist.⁴

Auch das amerikanische Umweltbundesamt (Environmental Protection Agency-EPA) verwendet ein Umweltzeichen - den Energy Star⁵ – um zu verdeutlichen, welche Geräte “energiesparend” sind. Die EG-Kommission wollte diese Standards für Büroartikel übernehmen – statt eigene, die am Weltmarkt schwerer durchzusetzen sind, zu erlassen.

III. Ausschließliche Kompetenzen

Nach Art. 5 UAbs. 2 EG gibt es ausschließliche und andere Kompetenzen der EG.

Art. 5 EG

Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus.

Nur bei der Handelspolitik des Art. 133 EG handelt es sich um eine ausschließliche Kompetenz der Gemeinschaft: bei der Umweltpolitik bleibt es bei gemischten Kompetenzen von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, wie etwa Art. 176 und Art. 174 Abs. 2 EG verdeutlichen.

Auch der Vertrag über eine Europäische Verfassung behält die Einordnung der Umweltpolitik in die Bereiche mit geteilter Zuständigkeit bei:

⁴ Richtlinie 92/75/EWG v. 22.9.1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABl. EG L 297/16 v. 13.10.1992; und als Tertiärrecht: Richtlinie 97/17/EG der Kommission v. 16.4.1997 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler ABl. EG L 118/1 f v. 7.5.1997.

Artikel I-14 VEV

Bereiche mit geteilter Zuständigkeit

(1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verfassung außerhalb der in den Artikeln I-13 und I-17 genannten Bereiche eine Zuständigkeit überträgt.

(2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:

- a) Binnenmarkt,
- b) Sozialpolitik hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,
- c) wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
- d) Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
- e) Umwelt, (...)

IV. Rechtssache C-281/01 Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Rat der Europäischen Union, Urt. v.12.12.2002⁶**1. Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Nichtigkeitsklage (Art. 230 EG)****a) Zuständigkeit****aa) Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung**

Zu der beim Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtslage war für Nichtigkeitsklagen der Gemeinschaftsorgane und der Mitgliedstaaten der EuGH zuständig. Für Klagen natürlicher oder juristischer Personen war gemäß Art. 230 Abs.4 EG das Gericht 1. Instanz (EuG) zuständig (vgl. Art. 225 Abs.1 EG i.V.m. Ratsbeschluss 88/591).

bb) Rechtslage 2005

Die Zuständigkeitsverteilung in Art. 225 EG wurde jedoch durch den Vertrag von Nizza 2003 geändert. Zuständig für Nichtigkeitsklagen bleibt auch nach neuer Rechtslage der EuGH (Art. 51 UAbs. 2 EuGH-Satzung).⁷

Artikel 225 EG⁸

(1) Das Gericht erster Instanz ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Artikeln 230, 232, 235, 236 und 238 genannten Klagen zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einer gerichtlichen Kammer übertragen werden, und der Klagen, die gemäß der Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht erster Instanz für andere Kategorien von Klagen zuständig ist.

(..)

Art. 51 Satzung EuGH

(..)

⁵ <http://www.energystar.gov/> (Stand: 04.05.2005)

⁶ EuGH, Urteil v. 12.12.2002, [Rs. C-281/01](#), „Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Union“, Slg. 2002, I-12049

⁷ Epiney in: Bieber/Epiney/Haag, Die Europäische Union, 6. Aufl., 2005, § 9, Rn. 53.

⁸ Konsolidierte Fassung des EG nach dem Vertrag von Nizza, ABl. EG C 325/124 v. 24.12.2002.

Dem Gerichtshof sind ebenfalls die Klagen gemäß denselben Artikeln vorbehalten, die von einem Gemeinschaftsorgan oder der Europäischen Zentralbank gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung des Europäischen Parlaments, des Rates, dieser beiden Organe in den Fällen, in denen sie gemeinsam beschließen, oder der Kommission erhoben werden, sowie die Klagen, die von einem Gemeinschaftsorgan gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung der Europäischen Zentralbank erhoben werden.

b) Parteifähigkeit

- Aktiv (d.h. Kläger):

Mitgliedstaaten, Europäisches Parlament, Rat, Kommission, Rechnungshof, EZB, ggf. natürliche oder juristische Personen

- Passiv (d.h. Beklagter)

Parlament, Rat, Kommission, EZB

c) Klagegegenstand

Gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates, Handlungen des Rates, der Kommission und der EZB, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

d) Klagebefugnis

Die Anforderungen an die Klagebefugnis sind je nach Kläger unterschiedlich.

- Die Mitgliedstaaten, der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament sind privilegiert klagebefugt.⁹ Das heißt, sie müssen nicht die Verletzung eigener Rechte geltend machen, sondern können objektiv die Überprüfung der Rechtsakte verlangen.
- Der Rechnungshof und die EZB müssen eine Verletzung eigener Rechte geltend machen („Klagen, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen“, Art. 230 UAbs. 3 EG).
- Natürliche und juristische Personen müssen durch den angegriffenen Rechtsakt unmittelbar und individuell betroffen sein, d.h. Adressat dieses Rechtsakt sein, Art. 230 UAbs. 4 EG.

e) Klagegründe

Die Klage muss auf einen der in Art. 230 UAbs.2 EG genannten Klagegründe gestützt werden.

⁹ Epiney in: Bieber/Epiney/Haag, Die Europäische Union, 6. Aufl., 2005, § 9, Rn. 57.

- Unzuständigkeit der EG oder des handelnden Organs
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften (Verfahren - Art. 251,252 EG), Begründungspflicht, Veröffentlichung (253, 254 EG)
- Verletzung des Vertrages oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm (Primärrecht inklusive allgemeine Rechtsgrundsätze, etwa Grundrechte)
- Ermessensmissbrauch

f) Klagefrist

Die Klagefrist beträgt zwei Monate. Die Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat, Art. 230 UAbs.5 EG

2. Begründetheit: Formelle Rechtmäßigkeit: Kompetenzen und Vorgeschichte

Nach dem Prinzip begrenzter Ermächtigung bedarf es einer Ermächtigung der Gemeinschaftsorgane. Am 1. 7.1999 legte die Kommission dem Rat einen auf Art. 133 Abs. 2 EG gestützten Vorschlag für die Entscheidung betreffend des Abschlusses eines Energy Star Abkommens mit den USA vor.

Art. 133 EG¹⁰

(1) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik.

Der Rat nahm diesen Vorschlag mit einer bedeutsamen Änderung an: Er stützte seine Zustimmung auf Art. 175 Abs. 1 EG.

Art. 203 EG

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen; die Reihenfolge wird vom Rat einstimmig beschlossen.

Art. 175 EG¹¹

¹⁰ In der zu dem Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofes geltenden Fassung. Durch den Vertrag von Nizza wurden aber nur die Abs. 3, 5, 6 und 7 geändert, vgl. *Bourgeois* in: von der Groeben/Schwarze, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - Kommentar, Bd. III, 6. Aufl., 2003, Artikel 133, Rn. 12.

(1) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Art. 174 genannten Ziele.

Der Rat erließ am 14.12.2000 einstimmig den Beschluss, mit dem die Unterzeichnung des Energy Star-Abkommens auf der Grundlage von Art. 175 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 EG genehmigt wurde.

Art. 300 EG¹²

(2) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten, welche die Kommission auf diesem Gebiet besitzt, werden die Unterzeichnung, mit der ein Beschluss über die vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten einhergehen kann, sowie der Abschluss der Abkommen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschlossen. Der Rat beschließt einstimmig, wenn das Abkommen einen Bereich betrifft, in dem für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit vorgesehen ist, sowie im Fall der in Art. 310 genannten Abkommen.

Abweichend von Absatz 3 gelten diese Verfahren auch für Beschlüsse zur Aussetzung der Anwendung eines Abkommens oder zur Festlegung von Standpunkten, die im Namen der Gemeinschaft in einem durch ein Abkommen eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sobald dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse — mit Ausnahme von Beschlüssen zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens des betreffenden Abkommens — zu fassen hat.

Das Europäische Parlament wird über alle nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse über die vorläufige Anwendung oder die Aussetzung eines Abkommens oder die Festlegung des Standpunkts, den die Gemeinschaft in einem durch ein Abkommen eingesetzten Gremium vertritt, unverzüglich und umfassend unterrichtet.

a) Argumente der Kommission

Die Kommission beantragte beim EuGH die Nichtigerklärung des Beschlusses des Rats, weil die Unterzeichnung des Abkommens auf die handelspolitische Kompetenz und nicht auf die umweltrechtliche Kompetenz zu stützen sei.

Rn 23

Zudem könne eine Maßnahme, die den internationalen Handel betreffe, nicht allein mit der Begründung vom Bereich der gemeinsamen Handelspolitik ausgenommen werden, dass sie gemäß Art. 6 EG die Erfordernisse des Umweltschutzes berücksichtige. Werde ferner der Umstand berücksichtigt, dass den Auswirkungen von Umweltregelungen auf den Handelsverkehr insbesondere von der Welthandelsorganisation Rechnung getragen werde, so stelle eine enge Auslegung, die die Umweltgesichtspunkte vom Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik ausnehme, einen Rückschritt im Verhältnis zur bisherigen Rechtsprechung und Rechtspraxis dar und beeinträchtige die Wirksamkeit der gemeinsamen Handelspolitik.

b) Argumente des Rates

Rn 26

Nach Ansicht des Rates gehören Zweck und Inhalt des Energy Star-Abkommens vollständig zur Umweltpolitik der Gemeinschaft im Sinne von Art. 174 EG.

Rn 27

Denn das Energy Star-Abkommen diene jedenfalls hauptsächlich der Verringerung des Energieverbrauchs durch eine Förderung der Nachfrage und des Angebots an Energie sparenden Bürogeräten. Der Rat stützt seine Ausle-

¹¹ Durch den Vertrag von Nizza wurde Abs. 2 geringfügig geändert, vgl. *Krämer* in: von der Groeben/Schwarze, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - Kommentar, Bd. III, 6. Aufl., 2003, Artikel 175, Rn. 1.

¹² In der Fassung des Vertrages von Nizza, der zum Zeitpunkt der hier diskutierten Entscheidung aber noch nicht in Kraft war, ABl. EG C 80/28 v. 10.03.2001. Der Vertrag von Nizza trat am 01.02.2003 in Kraft, vgl. http://europa.eu.int/comm/nice_treaty/index_de.htm (Stand: 06.05.2005)

gung auf die Präambel und Art. I Absatz 1 dieses Abkommens sowie auf Nummer 1 des Austauschs diplomatischer Noten zu diesem Abkommen.

RN 28

Dagegen habe das Energy Star-Abkommen keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handelsverkehr. Das Energy Star-Emblem sei nämlich bereits de facto Standard für die Hersteller gewesen. Im Übrigen hindere dieses Abkommen die Parteien oder die Mitgliedstaaten nicht daran, weitere Kennzeichnungsprogramme zum Zweck der Förderung des Energiesparens einzuführen.

c) Argumente des Generalanwalts Siegfried Alber

Art. 222 EG

Der Gerichtshof wird von acht Generalanwälten unterstützt. Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen.

Der Generalanwalt hat öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofs seine Mitwirkung erforderlich ist.

Rn 86 Schlussantrag

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Energy Star Abkommen sowohl Aspekte des Handels als auch des Umweltschutzes beinhaltet. Von der Vereinbarung gemeinsamer Stromsparspezifikationen für bestimmte Bürogeräte und eines gemeinsamen Emblems zur Kennzeichnung der Geräte, die die Spezifikationen erfüllen, sowie eines Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung der Registrierungen gehen unmittelbar Wirkungen für den Handel aus, da der Handel mit diesen Geräten erleichtert wird. Hingegen gehen von dieser Vereinbarung nur mittelbar Auswirkungen auf die Umwelt aus, da Energieeinsparungen vom tatsächlichen Verhalten der Hersteller und Verbraucher abhängen. Das Abkommen betrifft daher in erster Linie den Handel, so dass der Beschluss zur Billigung des Abkommens auf Art. 133 EG zu stützen war.

d) Entscheidung des EuGH

Rn 33 Urteil

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts der Gemeinschaft auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände zu gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören (vgl. insbesondere Urteile vom 11. Juni 1991 in der Rechtssache C-300/89, Kommission/Rat, Slg. 1991, I-2867, Randnr. 10, und vom 4. April 2000 in der Rechtssache C-269/97, Kommission/Rat, Slg. 2000, I-2257, Randnr. 43).

Rn 34

Zeigt die Prüfung eines Gemeinschaftsrechtsakts, dass er eine zweifache Zielsetzung hat oder zwei Komponenten aufweist, von denen sich eine als wesentliche oder überwiegende ausmachen lässt, während die andere nur von untergeordneter Bedeutung ist, so ist der Rechtsakt nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf diejenige, die die wesentliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert (vgl. Urteile vom 17. März 1993 in der Rechtssache C-155/91, Kommission/Rat, Slg. 1993, I-939, Randnrn. 19 und 21, vom 23. Februar 1999 in der Rechtssache C-42/97, Parlament/Rat, Slg. 1999, I-869, Randnrn. 39 und 40, und vom 30. Januar 2001 in der Rechtssache C-36/98, Spanien/Rat, Slg. 2001, I-779, Randnr. 59).

Rn 35

Ausnahmsweise, wenn feststeht, dass gleichzeitig Ziele verfolgt werden, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass das eine im Verhältnis zum anderen zweitrangig ist und mittelbaren Charakter hat, kann ein solcher Rechtsakt auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen gestützt werden (vgl. Urteile vom 11. Juni 1991, Kommission/Rat, Randnrn. 13 und 17, Parlament/Rat, Randnrn. 38 und 43, und vom 19. September 2002 in der Rechtssache C-336/00, Huberg, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 31, sowie Gutachten 2/00, Randnr. 23).

Rn 36

Im vorliegenden Fall steht fest, dass mit dem Energy Star-Abkommen, wie sich ausdrücklich aus seinem Titel ergibt, die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte bezweckt ist.

Rn 37

Wie die Kommission ausführt, erleichtert eine derartige Koordinierung zwangsläufig den Handel, da sich die Hersteller nur auf eine einzige Kennzeichnungsregelung berufen und sich nur einem einzigen Registrierungsverfahren bei einem einzigen Verwaltungsorgan unterziehen müssten, um Geräte, die das Energy Star-Emblem tragen, auf dem europäischen und dem amerikanischen Markt in den Verkehr bringen zu können. Diese Koordinierung stelle daher eindeutig eine Maßnahme der Handelspolitik dar.

Rn 38

Allerdings ist angesichts der Präambel und des Artikels I des Energy Star-Abkommens auch festzustellen, dass das betreffende Kennzeichnungsprogramm durch Förderung des Angebots an Strom sparenden Geräten Energieeinsparungen fördern soll, und damit als solches eine Maßnahme der Umweltpolitik darstellt.

Rn 39

Demgemäß verfolgt das Energy Star-Abkommen gleichzeitig ein Ziel der Handelspolitik und ein Ziel des Umweltschutzes. Daher bestimmt sich die zutreffende Rechtsgrundlage für den Rechtsakt des Abschlusses dieses Abkommens danach, ob das Abkommen eines der beiden Ziele als wesentliches oder überwiegendes verfolgt, so dass dieser Rechtsakt auf eine einheitliche Rechtsgrundlage gestützt werden könnte, oder ob die verfolgten Ziele untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass das eine im Verhältnis zum anderen zweitrangig ist und mittelbaren Charakter hat, so dass dieser Rechtsakt auf eine doppelte Rechtsgrundlage gestützt werden müsste.

Rn 40

Hierzu ist festzustellen, dass aus dem Wortlaut des Energy Star-Abkommens, insbesondere seinen Artikeln I und V, hervorgeht, dass es das Energy Star-Kennzeichnungsprogramm in erster Linie den Herstellern ermöglichen soll, aufgrund eines Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung ein Gemeinsames Emblem zu benutzen, um für die Verbraucher bestimmte Erzeugnisse kenntlich zu machen, die gemeinsamen Spezifikationen wirksamer Energienutzung entsprechen und die sie auf dem amerikanischen sowie auf dem Markt der Gemeinschaft in den Verkehr bringen wollen. Es handelt sich also um ein Instrument, das den Handel mit Bürogeräten unmittelbar beeinflusst.

Rn 41

Zwar sollte das betreffende Programm aufgrund des tatsächlichen Verhaltens der Hersteller und der Verbraucher langfristig durch die Verringerung des Energieverbrauchs, das es herbeiführen soll, eine günstige Wirkung auf die Umwelt haben. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine mittelbare und langfristige Wirkung im Gegensatz zu der Wirkung auf den Handel mit Bürogeräten, die unmittelbar ist und sofort eintritt.

Rn 42

Ferner steht zwar fest, dass das amerikanische Energy Star-Programm dazu geschaffen wurde, Angebot und Nachfrage für Strom sparende Geräte und somit Energieeinsparungen zu fördern, und dass seine Erstreckung auf die Gemeinschaft eindeutig zur Verwirklichung dieses Zieles beiträgt, doch enthält das Energy Star-Abkommen selbst keine neuen Stromsparanforderungen. Es beschränkt sich nämlich auf die Vereinbarung, dass die ursprünglich vom EPA festgelegten Spezifikationen sowohl auf dem amerikanischen als auch auf dem europäischen Markt gelten und dass deren Änderung des Einvernehmens der beiden Parteien bedarf.

Rn 43

Daher ist dem mit dem Energy Star-Abkommen verfolgten handelspolitischen Ziel die überwiegende Bedeutung beizumessen, so dass die Entscheidung über die Genehmigung dieses Abkommens auf Art. 133 EG in Verbindung mit Art. 300 Absatz 3 EG hätte gestützt werden müssen.

Seine Schwerpunktrechtsprechung zur Wahl der Rechtsgrundlage hat der EuGH fortgesetzt.¹³

¹³ EuGH, Urteil v. 11.09.2003, Rs. C-211/01 „Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Union“, Slg. 2003, S. I-8913. Siehe auch Haag in: Bieber/Epiney/Haag, Die Europäische Union, 6. Aufl., 2005, § 34, Rn. 11 f.; für den Umweltbereich Epiney, ebenda, § 32, Rn. 13 f..